

Geänderte Satzung des Wintersportvereines Eppenschlag

§ 1 Rechtsform und Name

Der Verein führt den Namen „WSV Eppenschlag e. V.“ und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Eppenschlag.

§ 2 Zugehörigkeit BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports für alle – insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Förderung und Ausübung verschiedener (Winter-) Sportarten durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Pflege und Instandhaltung der örtlichen Wintersportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleitervergütungen dürfen nur bis zu dem in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbetrag geleistet werden, wenn der Übungsleiter am Ende des Geschäftsjahres über eine gültige Übungsleiterlizenz verfügt. Pauschale Aufwandsentschädigungen dürfen nur bis zu dem in § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbetrag gezahlt werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, sich durch kriminelle oder illegale Methoden (z. B. Doping, Untreue, etc.) Vorteile verschafft und dadurch den Verein direkt oder das Ansehen des Vereins

schädigt, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und Vereinsausschuss

a) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung durch geheime und schriftliche Wahl gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von € 2.000,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern,
- den Beiräten und
- den Spartenleitern gemäß § 9 dieser Satzung.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem

Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 4 a, 4 c und 4 d dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

eine Frauenbeauftragte und
ein(e) Jugendbeauftragte(r).

Durch die Mitgliederversammlung können noch bis zu zwei weitere Beiräte hinzugewählt werden.

Die Beiräte werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Sitzungen

Pro Kalendervierteljahr ist jeweils eine Vorstands- oder eine Vereinsausschusssitzung einzuberufen, wobei eine Vereinsausschusssitzung mindestens zweimal im Jahr abzuhalten ist. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden; die Einberufung von Vereinsausschusssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder wenn 1/3 der Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung der Sitzungen hat jeweils mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter (1. Vorsitzende oder von einer von ihm beauftragten andere Person des Vorstands) sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder von einer von ihm beauftragten anderen Person des Vorstands geleitet (Sitzungsleiter).
- b) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliedsversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Die Mitgliederversammlung bestimmt für 4 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- d) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand über die regionale Tagespresse (Grafenauer Anzeiger und Bayerwald Bote) mit einer Frist von acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für die Durchführung von Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein eigener Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter kann weitere Wahlhelfer bestellen. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und ggf. vom Wahlleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 9 Vereinssparten

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Sparten mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und ihren Leiter selbst zu bestimmen.
- b) Ein Spartenleiter ist im Rahmen einer Spartenversammlung neu zu bestimmen, wenn
 - der bisherige Spartenleiter sein Amt niederlegt oder
 - auf Beschluss des Vereinsausschusses.Der Neubestimmung des Spartenleiters muss durch den Vereinsausschuss zugestimmt werden.
- c) Jede Sparte hat mindestens einmal pro Jahr eine Spartenversammlung abzuhalten, die vom Spartenleiter einzuberufen ist. An dieser Spartenversammlung hat mindestens ein Mitglied des Vorstands teilzunehmen.
- d) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge und Mitgliedschaftsrechte

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs erhoben.
- b) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

§ 12 Ordnungen

Der Vereinsausschuss kann eine Finanz-, Ehren-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Eppenschlag mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Eppenschlag, 18. April 2008